

RS OGH 2002/10/22 10ObS252/02k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2002

Norm

ASVG §258 Abs4

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 258 Abs 4 ASVG stellt auf Unterhaltsleistungen des Versicherten ab, welche aber nur bis zum Tod des Versicherten denkbar sind. Eine bestehende Risikoversicherung, deren Leistung an die geschiedene Gattin frühestens mit dem Eintritt des Todes des Versicherten fällig wurde, kann einen im Zeitpunkt des Todes des Versicherten vereinbarungsgemäß bestehenden Unterhaltsanspruch nicht aufheben und steht somit einem Anspruch auf Witwenpension nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 252/02k
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 252/02k
Veröff: SZ 2002/139

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117013

Dokumentnummer

JJR_20021022_OGH0002_010OBS00252_02K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at